

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 14.11.2022

11. Änderungssatzung vom 08.11.2022 zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Minden vom 20.05.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Stadt Minden vom 20.05.1997 beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Minden folgende als Obdachlosenunterkünfte hergerichtete Gebäude:

- 1. Am Weserstadion 4
- 2. Bruchstr. 5a und 5b
- 3. Schülerweg 10
- 4. Windmühlenstr. 15 und 17

Sollten die geschaffenen Kapazitäten nicht ausreichen, können bei Bedarf die Unterkünfte für Flüchtlinge herangezogenen werden. Für die Festsetzung der Benutzungsgebühr ist dann die jeweilige Gebühr aus der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Minden und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.12.2017 heranzuziehen.

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt mtl. je qm Nutzfläche für Unterkünfte in den Gebäuden

| Am Weserstadion 4 | 7,11 EUR |
|---------------------|----------|
| Bruchstr. 5a und 5b | 9,84 EUR |
| Schülerweg 10 | 8,36 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 08.11.2022

Der Bürgermeister In Vertretung Peter Kienzle Erster Beigeordneter